

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
ENWACON GmbH & Co.KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Blocksdorf 21  
24631 Langwedel

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

04.02.2014

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-134-3/1995-02  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Joachim Becherer  
Joachim.Becherer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2578  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigung nach §§ 16 i.v.m. 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung der Anlage  
zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen in  
Hoppstädten-Weiersbach durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Emul-  
sionsaufbereitung**

## **A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

**I.1** Zu Gunsten der ENWACON GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Blocksdorf 21, 24631 Langwedel, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 11.04.1996 genehmigten Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Hoppstädten, Flur 17 u. 18, Flurstücke 105/1 und 122/5 **durch**

- die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Druckentspannungsflotation,
- die Errichtung und den Betrieb einer Ultra-Filtrationsanlage,
- der Erhöhung der Durchsatzleistung von 30.000 t/a auf 40.000 t/a sowie
- der Änderung der Belegung der Tanks im Tanklager

genehmigt.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1/53

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

## II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Planungsbüro SHN, Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2 in Chemnitz erstellte und am 06.03.2013 eingereichte Antrags- und Planunterlagen und den Ergänzungen zur Indirekteinleitung vom 20.09.2013 zu Grunde:

### Inhaltsverzeichnis:

0.	Genehmigungsantrag (Allgemein)		
0.	Antrag		
0.1	Antrag	- Formular 1.1	Seite 1
0.2	Antrag (Ergänzung)		Seite 2
0.3	Antrag	- Formular 1.2	Seite 3
0.4	Verzeichnis der Unterlagen	- Formular 2	Seite 4
0.5	Inhaltsverzeichnis		Seite 6 – 9
1.	Abschnitt 1 (Antrag)		
1.1	Angaben zum Anlagenbetreiber		Seite 10 – 11
1.2	Genehmigungsbestand		Seite 12 -13
1.3	Einordnung der Anlage		Seite 13
1.3.1	Anhang der 4. BlmschV		Seite 13 -14
1.3.2	Anlage 1 des UVPG		Seite 15
1.4	Anhang zum Abschnitt 1 Bescheid vom 14.11.2005		Seite 16
2.	Abschnitt 2 (Angaben zum Standort)		
2.1	Standort und Umgebung der Anlage		Seite 17
2.2	Topografische Karten		Seite 17
2.2.1	Flächenausweisungen nach Flächennutzungs- und Bebauungsplänen		Seite 17 – 18
2.2.2	Beurteilungsgebiet nach TA Luft		Seite 18
2.2.3	Gewässerschutz		Seite 18 – 19

2.2.4	Naturschutz	Seite 19
2.3	Anhang zu Abschnitt 2	Seite 20
2.3.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	M. 1 : 5.000
2.3.2	Standortbetrachtung Naturschutz	M. 1 : 10.000
2.3.3	Standortbetrachtung Gewässerschutz	M. 1 : 10.000
2.3.4	Werkplan	M. 1 : 500
3.	Abschnitt 3 (Art und Umfang der Anlage)	
3.1	Anlagen- und Funktionsbeschreibung – Bestand	Seite 21
3.1.1	Deponiesickerwasserbehandlungsanlage	
3.1.1.1	Sickerwasserbehälter (BE 11)	Seite 22
3.1.2	CP- Anlage (BE 27)	Seite 22 – 23
3.1.3	Kompakt- Elektrolyse (BE 28)	Seite 23
3.1.4	Umkehrosmose	Seite 23 – 24
3.1.5	Trocknung (BE 41)	Seite 24
3.1.6	NH <sub>3</sub> – Rektifikation (BE 51)	Seite 24 – 25
3.1.7	Hilfssysteme	
3.1.7.1	Abluftreinigung (BE 61)	Seite 25
3.1.7.2	Kühlkreislauf (BE 71)	Seite 26
3.1.7.3	Druckluftversorgung (BE 91)	Seite 26
3.2	Anlagen- und Funktionsbeschreibung – Antrag	Seite 27
3.2.1	Lagerung der Abfälle in vorhandenen Tanks Einschließlich Tankwagenentladung	
3.2.1.1	Tankwagenentladung (BE 31)	Seite 27
3.2.1.2	Lagertanks B05, B10 und B12	Seite 27 – 28
3.2.2	Druckentspannungsflotation	Seite 28 – 29
3.2.3	Ultra-Filtration (UF) zur Abtrennung von Kohlenwasserstoffen	Seite 29 – 30
3.3	Verfahrens- und Fließschema	Seite 31

3.4	Apparateaufstellung	
3.4.1	Druckentspannungsflotation	Seite 31 – 32
3.4.2	Ultra-Filtration (UF) zur Abtrennung von Kohlenwasserstoffen	Seite 32 – 33
3.5	Betriebszeiten	Seite 33
3.6	Betriebseinstellung	Seite 34
3.7	Anhang zum Abschnitt 3	Seite 35
3.7.1	Anlagedaten Formular 3	Blatt 1 bis 3
3.7.2	Verfahrensfließbild – Emulsionsaufbereitung	
3.7.3	Apparateaufstellplan Grundriss – Emulsionsaufbereitung M. 1 : 100	
3.7.4	Verfahrensbeschreibung Huber Druckentspannungs-Flotation HDF 3	Blatt 3/20 – 18/20
	Systemzeichnung Huber 010_000137	
	Technische Information Ultrafiltration	Blatt 1 bis 9
4.	Abschnitt 4 (Verfahren/Stoffe)	
4.1	Darstellung des Produktionsverfahren/Stoffbilanz	
4.1.1	Zusammenfassung der einzelnen Teilströme (Herkunft)	
4.1.1.1	Eingangsstoffe	Seite 36
4.1.1.2	Ausgangsstoffe	Seite 37
4.1.1.3	Hilfsstoffe	Seite 37
4.1.1.4	TEHG	Seite 37
4.1.2	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Seite 38 – 39
4.1.3	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Seite 39 – 40
4.1.4	Probenahme	Seite 40
4.1.5	Anhang zu Abschnitt 4	
4.1.5.1	Gehandhabte Stoffe – Formular 4	Blatt 1 – 3
4.1.5.2	Grundfließbild – gesamte Anlage	
4.1.5.3	EG- Sicherheitsdatenblätter und technische Informationen	64 Blätter

5. Abschnitt 5 (Emissionen)	
5.1 Luftschadstoffe	Seite 42 – 43
5.2 Anhang zu Abschnitt 5 (leer)	
6. Emissionsquellen	Seite 44
6.1 Anhang zu Abschnitt 6 (leer)	
7. Abschnitt 7 (Geräusche und sonstige Immissionen)	
7.1 Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	Seite 45
7.1.1 Immissionsorte	Seite 45 – 46
7.1.2 Geräuschimmissionsprognose	Seite 46
7.2 Sonstige Immissionen	Seite 46
7.3 Anhang zu Abschnitt 7	
7.3.1 Datenblatt Kompressor	
8. Abschnitt 8 (Anlagensicherheit)	
8.1.1 Anlagensicherheit	
8.1.2 Anwendung der Störfallverordnung	Seite 48
8.1.3 Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr nach der 12. BImSchV	Seite 49
8.1.4 Allgemeine Anlagensicherheit	
8.1.4.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	Seite 49 – 54
8.1.4.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Reaktionen	Seite 54
8.1.4.3 Explosionsschutz	Seite 54
8.1.4.4 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	Seite 54
8.1.4.5 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen	Seite 55
8.1.4.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	Seite 55
8.1.4.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	Seite 55

9.	Abschnitt 9 (Abfälle)	
9.1	Abfälle	
9.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen	Seite 56
9.1.2	Antrag auf Zulässigkeit der Vermischung von gefährlichen Abfällen (Emulsionen)	Seite 56 – 57
9.2	Abwasser	
9.2.1	Betrachtungen zum Regenwasser	Seite 58
9.2.2	Betrachtungen zum Sanitärabwasser	Seite 58
9.2.3	Abwassereinleitungen	Seite 58 – 59
9.2.4	Anhang zum Abschnitt 9	
9.2.4.1	Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1	Blatt 1 bis 3
9.2.4.2	Angaben zu den Abfällen - Formular 9.2	Blatt 1 bis 3
9.2.4.3	Angaben zum Abwasser - Formular 9.3	Blatt 1
9.2.4.4	Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 21.12.2007	Blatt 1 bis 11
10.	Abschnitt 10 (Arbeitsschutz)	
10.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten- Richtlinie	Seite 61 – 63
10.2	Anhang zum Abschnitt 10	
10.2.1	Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1, 10.2, 10.3	Blatt 1 bis 4
11.	Abschnitt 11 ( Baulicher Brandschutz)	Seite 65
11.1	Baulicher Brandschutz - Formular 11.1	Blatt 1
11.2	Allgemeiner Brandschutz - Formular 11.2	Blatt 1
12.	Abschnitt 12 (Naturschutz)	
12.1	Flächennutzungsplan	Seite 66
12.2	Angaben zur Neuversiegelung von Flächen	Seite 66
12.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 66
12.3.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Blatt 1 – 23
13.	Abschnitt 13 ( Wassergefährdende Stoffe)	
13.1	Tankwagenentladung (BE 31)	Seite 68

13.2	Lagertanks	Seite 68 - 69
13.3	Anlagenverordnung VAwS	Seite 69 - 70
13.4	Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen	
13.4.1	Tanklager	Seite 71
13.4.2	Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen	Seite 72
13.4.2.1	Tankwagenentladung (BE 31)	Seite 72 -73
13.4.3	Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln Flüssiger wassergefährdender Stoffe	Seite 73
13.4.3.1	Anlagen zur Emulsionsaufbereitung (BE 31 – BE 33)	Seite 73 - 74
13.4.4	Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen	
13.4.4.1	Rohrleitungsanlage	Seite 75
13.4.4.1.1	Berechnung des Rückhaltevolumens R <sub>1</sub>	Seite 75 - 76
13.4.4.1.2	Anhang zum Abschnitt 13 - Siehe Abschnitt 15 (Anlagenkataster)	Seite 77
14.	Abschnitt 14 (Bauantrag)	Seite 78
14.1	Anhang zum Abschnitt 14	
14.1.1	Baubeschreibung	
15.	Abschnitt 15 (Sonstiges)	
15.1	Anhang zum Abschnitt 15	Seite 79
15.1.1	Ansprechpartner – Anlage 1	
15.1.2	Anlagenkataster	Blatt 1 – 30
15.1.3	Prüfbericht – Labor Dr. Vogt, Karlsruhe Konzentrat	Blatt 1- 2
15.1.4	Eignungsfeststellung TÜV Rheinland	
15.1.5	Prüfbericht 92257 TÜV Hessen- Statik Stahltank	
15.1.6	Statische Berechnung – Wolf Stahltank	
16.	Abschnitt 16 (Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung)	Seite 80
16.1	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	Seite 80
16.2	Formulare und Erläuterungen	12 Blätter
16.3	Abwasseranalysen Pro-Entec Umweltschutz GmbH	2 Blätter
16.4	Übersichtslageplan	M. 1 : 5.000

16.5	Kataster- Lageplan	M. 1 : 1.000
16.6	Entwässerungslageplan	M. 1 : 100
17.	Ergänzungen zum Antrag der Indirekteinleitergenehmigung	

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Bau der Anlage
3. Betrieb der Anlage
4. Hinweise
5. Anmerkung
6. Wasserrechtliche Genehmigung der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage
  - 6.0 Überwachungsstellen und Grenzwerte
    - 6.1 An der Überwachungsstelle
    - 6.2 An der Teilstromüberwachungstelle
    - 6.3 Eigenüberwachung
  7. Nebenbestimmungen
    - 7.1 Bedingungen
    - 7.2 Auflagen
    - 7.3 Hinweise
    - 7.4 Ordnungswidrigkeiten
8. Widerruf alter Genehmigungen
9. Nachträgliche Anordnung
10. Wasserrechtliche Genehmigung
  - 10.1 Genehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 55 LWG
  - 10.2 Genehmigung gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 54 LWG
  - 10.3 Antragsunterlagen

- 10.4 Überwachungsstellen und Grenzwerte
- 10.5 Eigenüberwachung
- 10.6 Nebenbestimmungen
  - 10.6.1 Bedingungen für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage
  - 10.6.2 Auflagen für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage
  - 10.6.3 Hinweise für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage
  - 10.6.4 Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bau und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage
  - 10.6.5 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 10.6.6 Allgemeine Nebenbestimmungen
  - 10.6.7 Geltungsdauer alter Genehmigungen

## Anhang 1 – Positivkatalog

### 1. Allgemeines

1. NB. 1.2 bis 1.4 des Bescheides vom 11.04.1996 werden wie folgt geändert:

1.2 Mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung der Dampfkesselanlage sind ~~dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Idar-Oberstein~~ **der SGD Nord, Reg. GA I-O über den Technischen Überwachungsverein** Unterlagen entsprechend § 10 der **Antragsunterlagen mit gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle Dampfkesselverordnung gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorzulegen.** Mit der Errichtung der Dampfkesselanlage darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis nach § 10 der Dampfkesselverordnung erteilt ist **der BetrSichV vorliegt.**

1.3 Vor Beginn der Errichtung der Wasch- und Umkleieräume sind geänderte Planunterlagen mit ~~dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Idar-Oberstein~~ **der SGD**

**Nord, Reg. GA I-O** abzustimmen; die Wasch- und Umkleieräume müssen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben, aber räumlich voneinander getrennt sein.

- 1.4 Der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** ist innerhalb eines halben Jahres nach Erteilung der Genehmigung ein überarbeiteter, qualifizierter Freiflächengestaltungsplan in 3-facher Ausfertigung zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Bepflanzung des Grundstückes sind ausschließlich heimische Gehölze, hochstämmige Laubbäume und bodenständige Sträucher zu verwenden.

2. *NB. 1.6 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

- 1.6 Die Flurstücke 105/1 und 122/10 müssen zu einem Flurstück vereinigt werden oder es ist gemäß § 6 Abs. 3 LBauO öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung gemäß § ~~84~~ **86** LBauO zu sichern, dass sie für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben.

3. *NB. 1.10 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

- 1.10 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind ~~die 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12.02.1991 (GMBI. 1991, Seite 139 ff)~~ sowie die einschlägigen DIN Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften zu beachten.

4. *NB. 1.12 bis 1.15 des Bescheides vom 11.04.1996 werden wie folgt geändert:*

- 1.12 Für Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Ausführung oder beim Betrieb der Anlage ergeben, ist vorab, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, die Zustimmung der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** einzuholen. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen einer erneuten Zulassung.

- 1.13 Die Beendigung der Bauarbeiten ist ~~dem StAWA Koblenz~~ der **SGD Nord, Ref. 31** und der Kreisverwaltung Birkenfeld anzuzeigen. Die abfallrechtliche Abnah-

me gemäß ~~§ 16 LAbfWAG~~ ist beim ~~StAWA Koblenz~~ **ist bei der SGD Nord, Ref. 31** frühzeitig zu beantragen. Bei der Abnahme sind Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne (2-fache Ausführung) zu belegen.

- 1.14 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder die Zustimmung der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.
- 1.15 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind ~~der Bezirksregierung Koblenz, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Idar-Oberstein und dem StAWA Koblenz~~ **der SGD Nord, Ref. 31 und der SGD Nord, Reg. GA I-O** anzuzeigen.

5. NB. 1.21 bis 1.23 werden neu eingefügt

- 1.21 Die gesamte Eingangsmenge für die Behandlung darf nicht mehr als 40.000 t/a betragen.
- 1.22 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 106.000 € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Hinweis: Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten 20.000 € bereits enthalten. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

**Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.**

**Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.**

**Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder**

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat**  
**oder**
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.**

**1.23 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Bescheids mit dem Bau begonnen wird oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.**

## **2. Bau der Anlage**

**6. NB. 2.2 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:**

2.2 Der Bauleiter ist vor Aufnahme der Arbeiten gegenüber dem ~~StAWA Koblenz~~ **der SGD Nord, Ref. 31** und der Kreisverwaltung Birkenfeld (untere Bauaufsichtsbehörde) zu benennen. Der Baubeginn ist den o.g. Behörden vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen.

7. *NB. 2.6 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

2.6 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren“ Schutzeinrichtungen“ entsprechend ~~DIN 31001~~ **„Schutzeinrichtungen“ DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen“** zu versehen.

8. *NB. 2.16 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

2.16 Alle Bereiche, in denen mit Abfällen (Sickerwasser, **Flüssigkeiten**) umgegangen wird, sind ~~gemäß TA Abfall Nr. 6.1.5~~ so abzudichten, dass der Untergrund nicht verunreinigt werden kann.

9. *NB. 2.28 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

2.28 Gemäß § ~~49~~ **62** WHG müssen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das bedeutet insbesondere, dass die Anlage in einem Auffangraum stehen muss, in dem Bodenabläufe in der Regel nicht zulässig sind. Der Auffangraum muss gegenüber den gelagerten und verwendeten Stoffen resistent sein. Ist aus betrieblichen Gründen der Einbau von Abläufen unumgänglich, sind diese verschlossen zu halten.

10. *NB. 2.30 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

2.30 Um bei Behältern, die in Auffangräumen stehen, Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennen zu können, sind die Mindestabstände ~~gem. § 2 VAWS~~

~~i.V.m. § 2 VVAWS bzw. die Abstände~~ der jeweiligen Bauartzulassungen **bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen** einzuhalten.

### 3. Betrieb der Anlage

11. NB. 3.1 bis 3.3 des Bescheides vom 11.04.1996 werden wie folgt geändert und ergänzt:

3.1 Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. **Dazu gehören auch die Arbeitsanweisungen (für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen), die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.** Das Betriebshandbuch hat insbesondere auch Sicherheitshinweise zu enthalten, die für die Behandlung cyanidhaltiger Abfälle zu beachten sind. **Das Betriebshandbuch ist auf Verlangen der SGD Nord vorzulegen.**

3.2 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch ~~gem. § TA Abfall Nr. 5.4.3~~ zu führen, in dem alle wesentlichen Daten enthalten sein müssen, insbesondere:

- Belege über die angelieferten Abfälle (Art, Menge, Zusammensetzung, **Herkunft** etc.)
- Ergebnisse der durchgeführten Versuche (Analysergebnisse etc.)
- Behandlungspläne
- Belege über die Entsorgung der angefallenen Abfälle (Menge, Entsorgungsnachweis, **Verbleib** etc.)
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen.
- **Dokumentation beanstandeter Anlieferungen, getroffene Maßnahmen**
- Dokumentation der Eigenüberwachung der Anlage.

**Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist ein Register entsprechend den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Nachweise (Begleitscheine, Entsorgungsnachweise etc.) sind, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.**

- 3.3 Das Betriebstagebuch ist zu einem Jahresbericht zusammenzufassen und im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** vorzulegen.

*12. NB. 3.5 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

- 3.5 Für die Betriebsführung der Anlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Das verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde ~~gemäß TA Abfall Nr. 5.3.2~~ und praktische Erfahrung verfügen.  
**Die Aufgaben der verantwortlichen Person und deren Vertreter sind in einem Organisationsplan darzustellen und der SGD vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung vorzulegen.**

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde ~~gem. TA Abfall Nr. 5.3.3~~ verfügen.

*13. NB. 3.6 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt ergänzt:*

- 3.6 Es ist ein Betriebsbeauftragter **im Sinne des § 60 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** für Abfall zu bestellen.

*14. NB. 3.7 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

- 3.7 Es ist ein Alarmplan in Form einer Kurzanweisung zu erstellen. Dieser ist dem Personal bekannt zu machen und an verschiedenen Orten auszuhängen. Im Einzelnen ist folgendes anzuführen:

- Telefonnummern von Ärzten (Unfallärzten), Krankenhaus, Kranken-transport, Feuerwehr und Polizei
- Telefonnummern des Fachpersonals (auch Privatnummern), der Aufsichtsbehörden, auch Telefax-Nr. (~~Bezirksregierung Koblenz, StAWA und Staatl. Gewerbeaufsichtsamt~~) (**SGD Nord, Ref. 31 und SGD Nord; Reg. I-O**) und andere Institutionen (~~Landrat Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde~~ etc.)
- Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz, Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Strom, Gas etc., Benutzung des Luft- und Rettungsweges, Brandbekämpfung.

Der Alarmplan ist mit der Feuerwehr abzustimmen und dieser vorzulegen. Der Alarmplan ist dem Personal bekannt zu machen und fortzuschreiben.

15. NB. 3.12 bis 3.14 des Bescheides vom 11.04.1996 werden wie folgt geändert:

3.12 Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A),

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen Wohnhaus in der Saarstraße nach den Vorschriften der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom ~~16.07.1968~~ **11.08.1998**.

Bei der Auswertung der Messung sind folgende, ~~von der TA Lärm abweichende~~ Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde
- Zuschlag von ~~5~~ **6** dB(A) wegen erhöhter Störwirkung zu Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von ~~19.00 bis 20.00 Uhr~~ 20.00 bis 22:00 Uhr

- Kurzzeitige ~~Überschreitungen~~ **Geräuschspitzen** des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB(A) **und in der Nacht von 20 d(A)** betragen.

3.13 Durch einen geeigneten Sachverständigen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschimmissionen durch Messungen feststellen und der Beurteilungspegel gemäß Nebenbestimmung 3.12 ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** unverzüglich zweifach vorzulegen.

3.14 Bei der Einrichtung und dem Betrieb des Labors sind die Richtlinien für Laboratorien, ~~herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (H 1/119)~~ **BGR 120 mit der TRGS 526** zu beachten.

*16. NB. 3.17 des Bescheides vom 11.04.1996 wird wie folgt geändert:*

3.17 Es ist eine Betriebsordnung ~~gemäß TA-Abfall Nr. 5.4.1~~ zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält.

*17. NB 3.21 und 3.23 des Bescheides vom 15.09.1998 werden gestrichen:*

~~3.21 Für die Annahme von Abfällen, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind, ist eine Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz erforderlich. Die zur Annahme zugelassenen Abfälle sind im Anhang 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.~~

~~3.23 Für die bei der Behandlung entstehenden Abfälle (Anlagenoutput) sind die in Anhang 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Abfallschlüssel zu verwenden.~~

*18. NB 3.27 des Bescheides vom 15.09.1998 wird wie folgt geändert:*

3.27 Vor der Abgabe einer Annahmeerklärung hat der Anlagenbetreiber mittels geeigneter Vorversuche (Labor-/Betriebsversuche) zu prüfen, ob der jeweilige Ab-

fall in der Anlage behandelbar ist. Der Verlauf und das Ergebnis dieser Prüfung sind im Laborbuch zu dokumentieren.

Das Laborbuch ist 5 Jahre lang aufzubewahren und der ~~Bezirksregierung Koblenz~~ **SGD Nord, Ref. 31** auf Verlangen vorzulegen

*19. NB 3.45 des Bescheides vom 15.09.1998 wird wie folgt geändert:*

3.45 Bis zur Abnahme des neu zu errichtenden Anlagenteils durch ~~das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz~~, **die SGD Nord, Ref.32** sind die Planunterlagen um folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Sicherheitsdatenblätter für alle in der Anlage verwendeten Hilfsstoffe, insbesondere auch, der bei der Cyanidoxidation eingesetzten Substanzen,
- in Formular 4 des Formularantrags sind alle Hilfsstoffe sowie der Anlagen-In- und Output (Abfälle) aufzuführen. Ein Mittel für die Chrom-(VI)-Reduktion fehlt im vorliegenden Antrag.

*20. NB 3.48 des Bescheides vom 15.09.1998 wird wie folgt geändert:*

3.48 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer zur Folge haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und ~~dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Koblenz~~ **der SGD Nord, Ref. 31** unverzüglich anzuzeigen.

*21. NB 3.50 des Bescheides vom 15.09.1998 wird wie folgt geändert:*

3.50 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen nach den in den einschlägigen Richtlinien aufgeführten Anforderungen prüfen und bescheinigen zu lassen und zwar

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend alle 5 Jahre

- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfbescheinigungen sind der unteren Wasserbehörde **und der SGD Nord, Ref. 31** vorzulegen.

*22. NB 3.51 bis 3.57 werden neu eingefügt:*

**3.51 Eine Vermischung der Abfälle AVV 13 05 02\* oder 08 04 16\* ist zu vermeiden. Diese sind getrennt zu lagern und getrennt in der Anlage zu behandeln.**

**3.52 Für die Zulässigkeit der Vermischung von gefährlichen Abfällen nach § 9 Abs. 2 KrWG ist nachzuweisen, dass die angenommenen Abfälle je Erzeuger und Charge**

- a) vor der Behandlung nicht den Anforderungen für eine Indirekteinleitung entsprechen,
- b) die Stoffkonzentrationen, die für die Überschreitung der Grenzwerte verantwortlich sind, durch die Behandlung erfolgreich reduziert werden können und
- c) keine Schadstoffkonzentrationen aufweisen, die die Einleitgrenzwerte überschreiten und nicht durch die vorgesehene Behandlung reduziert werden können (d.h. die Einhaltung der Grenzwerte würde andernfalls nur durch Vermischung erreicht).

Der Nachweis der Eignung muss durch entsprechende Deklarationsanalysen der angenommenen Abfälle erbracht werden. Der Parameterumfang muss dabei mindestens dem der wasserrechtlichen Genehmigung entsprechen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**3.53 Eine Zusammenlagerung verschiedener flüssiger Abfälle im Tank 31B05 ist nur zulässig, wenn bereits bei der Annahme sichergestellt ist dass diese in der Mischung in der nachgeschalteten Behandlungsanlagen**

(Ultrafiltration oder Druckentspannungsflotation) behandelt werden können. Siehe auch Ziffer 3.52.

- 3.54** Der Stoffstrom „Konzentrate aus der Emulsionsaufbereitung“ (2.250 Mg/a) ist als Abfall unter AbfSchl 19 02 07\* (Öl und Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten), einzustufen und in der betrieblichen Dokumentation entsprechend aufzuführen. Formulare 9.1 sind spätestens zwei Monate nach Erhalt des Genehmigungsbescheides der SGD Nord vorzulegen. Die Eignung der Abfälle zu den geplanten Entsorgungswegen (Endverbleib) ist durch entsprechende Deklarationsanalysen nachzuweisen.
- 3.55** Für den Stoffstrom „Klärschlamm aus der Druckentspannungs-Flotation“ (250 Mg/a), AbfSchl 19 08 13\* (Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten) sind Entsorgungswege aufzuzeigen (Formulare 9.1). Die Eignung der Abfälle ist durch entsprechende Deklarationsanalysen nachzuweisen.
- 3.56** Für alle bei der Behandlung anfallenden Abfälle sind der SGD Nord, Ref. 31 vor Inbetriebnahme der Anlage Abnahmebestätigungen von Entsorgern (Formular 9.2) vorzulegen.
- 3.57** Die anfallenden Abwässer für jeden Behandlungsstrang müssen die Grenzwerte der Indirekteinleitergenehmigung einhalten. Dies darf nicht durch Vermischung von Teilströmen erreicht werden.

*23. NB 3.58 und die Unterpunkte 3.58.1 bis 3.58.6 werden neu eingefügt:*

**3.58** Lagerbehälter 31B05, 31 B10, 31B 11 und 31B12

**3.58.1** Die Behälter dürfen nur entsprechend den in Gutachten des TÜV vom 04.03.2013 beschriebenen Betriebsdaten betrieben werden.

**3.58.2** Das Lagermedium ist am Behälter entsprechend zu kennzeichnen.

**3.58.3 Die Prüfung der Tanks ist entsprechend der Ziffer 3.50 durchzuführen. Hierzu sind auch jeweils die inneren Prüfungen durchzuführen.**

**3.58.4 Arbeiten an den Behältern dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19l WHG) instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWs nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).**

**3.58.5 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen<sup>1</sup>.**

**3.58.6 Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:**

- **Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung,**
- **Füllstandsanzeiger,**
- **Sicherheitseinrichtung gegen Ausheben sowie**
- **nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.**

#### **4. Hinweise**

*24. Hinweis 4.1 des Bescheides vom 11.04.1996 wird gestrichen:*

~~4.1 Für das als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgende Trockenkonzentrat ist anstelle des Abfallschlüssels 95301 "Sickerwasser aus Hausmülldeponien" hilfsweise der Abfallschlüssel 51540 „Sonstige Salze, löslich“ zu verwenden.~~

*25. Hinweise 4.6 bis 4.8 werden neu eingefügt:*

---

<sup>1</sup> Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/wassergefaehrdende-stoffe/> oder [http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor\\_6](http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_6)

**4.6** Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

**4.7** Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

**SGD Nord =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Ref. 31 =** Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Reg. WAB KO =** Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz,  
Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Reg. GA I-O =** Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-  
Oberstein, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein

**KV BIR=** Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße  
25, 55765 Birkenfeld

**LUWG =** Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und  
Gewerbeaufsicht, Kaiser-Friedrich-Straße 7,  
55116 Mainz

**SAM =** Sonderabfall-Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-  
Römheld-Straße 34, 55130 Mainz

**4.8** Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

26. *Wasserrechtliche Genehmigung der Emulsionsbehandlungsanlage wird neu eingefügt:*

**10. Wasserrechtliche Genehmigung der Emulsionsbehandlungsanlage**

**10.1 Genehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 55 LWG**

Aufgrund des § 58 WHG in Verbindung mit § 55 LWG wird der Firma ENWA-CON GmbH & Co. KG, Langwedel die

**widerrufliche Genehmigung**

erteilt, die in der Betriebsstätte Hoppstädten-Weiersbach vorbehandelten Abwässer aus der Abfallbehandlung (Emulsionsaufbereitung mittels Druckentspannungsflotation und Ultrafiltration) über die unter Ziffer 2 genannte Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der folgenden Örtlichkeit:

Ifd. Nr.	Abwasser - Anfallstelle	Anhang der AbwV	Grundstück Flur		Ortskanal / Schacht- Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung
			Flur	Nr.				
1	Ablauf Kies- und Aktivkohlefilter	27 (B, D)	17	67/8	Schmutzwasserkanal GGG DN 300 - Harald-Fissler-Straße 8, Schacht- Nr. 015/023/S2	3679 17	5496 203	Hoppstädten

in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Birkenfeld zur Gruppenkläranlage Hoppstädten-Weiersbach einzuleiten.

Die Genehmigung ist unbefristet.

## 10.2 Genehmigung gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 54 LWG

Aufgrund des § 60 WHG in Verbindung mit § 54 LWG wird der Firma ENWACON GmbH & Co. KG, Langwedel die

### **Genehmigung**

zum Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage für Abwässer aus der Abfallbehandlung in der Betriebsstätte Hoppstädten-Weiersbach erteilt.

**Die Abwasservorbehandlungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:**

- Kiesfilter
- Aktivkohlefilter
- Probenahmestelle

## 10.3 Antragsunterlagen

Den Genehmigungen liegen die von – Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Chemnitz - unter Datum vom 12.07.2012 erstellten, im Änderungsantrag der Firma ENWACON vom 20.09.2013 letztmals ergänzten Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

## 10.4 Überwachungsstellen und Grenzwerte

### 10.4.1 An der Überwachungsstelle

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	Ostwert	Nordwert
3	Probenahmehahn in der Ablaufleitung des Kies-/Aktivkohlefilters	*)	367894	5496222

gelten folgende Festlegungen:

<b>Abflussmenge maximal</b>	9,5 m <sup>3</sup> /h	228 m <sup>3</sup> /d	22.500 m <sup>3</sup> /a
-----------------------------	-----------------------	-----------------------	--------------------------

Grenzwerte:

pH-Wert	6,5 bis 8,5	-

<b>Stoffe/Stoffgruppen</b>		
CSB <sup>1)</sup>	1500	36,44 <sup>***)</sup>
AOX <sup>2) ***)</sup>	1,0	-
Freies Chlor <sup>2)</sup>	0,5	-
Cyanid, leicht freisetzbar <sup>2)</sup>	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar <sup>2)</sup>	1,0	-
Arsen <sup>1)</sup>	0,1	-
Blei <sup>1)</sup>	0,5	-
Cadmium <sup>1)</sup>	0,2	-
Chromgesamt <sup>1)</sup>	0,5	-
Chrom VI <sup>2)</sup>	0,1	-
Kupfer <sup>1)</sup>	0,5	-
Nickel <sup>1)</sup>	1,0	-
Quecksilber <sup>1)</sup>	0,05	-
Zink <sup>1)</sup>	2,0	-
Benzol und Derivate <sup>1)</sup>	1,0	-
Kohlenwasserstoffe <sup>2)</sup>	20,0	-

**Erläuterungen:**

- 1) Aus der nicht abgesetzten, homogenisierten 24-h Mischprobe
- 2) Aus der Stichprobe

\*) Messstellennummer wird später ergänzt.

\*\*) Errechneter Differenzwert aus der maximal täglich zulässigen CSB-Gesamtfracht von 72 kg/Tag in 24 Stunden (entspricht 600 EW) abzüglich der bereits in der Genehmigung vom 21.12.2007 genehmigten CSB-Fracht.

\*\*\*) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt. Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der jeweiligen Probe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung – AbwV - in der jeweils geltenden Fassung angeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

#### **Weitere Anforderungen:**

Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt bzw. festlegt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinführung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

## 10.5 Eigenüberwachung

Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 57 LWG wird für die Eigenüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an der/den Überwachungsstelle/n wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Probenahme	Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
Überwachungsstelle 3 Ablauf Kies-/Aktivkohlefilter	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	CSB	w
	Begrenzte Schwermetalle	w
	Freies Chlor	w
	Cyanid, leicht freisetzbar	w
	Sulfid, leicht freisetzbar	w
	AOX (i.V.m.DOC und Chlorid aus der gleichen Probe)	m
	Kohlenwasserstoffe	m
	Benzol und Derivate	m

### Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Eigenüberwachungsbericht zu dokumentieren. Ein Vordruck des Berichtes (EÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) unter <http://sgdnord.rlp.de/aufgaben/wasserwirtschaft/download/abwasserrecht/> bereitgestellt.

Der Eigenüberwachungsbericht ist jährlich der SGD Nord und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- 10.5.1 das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- 10.5.2 die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- 10.5.3 die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

## 10.6 Nebenbestimmungen

### 10.6.1 Bedingungen für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

- 10.6.1.1 Die Genehmigung zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird nur unter den Bedingungen erteilt, dass

10.6.1.1.1 vor erstmaliger Einleitung des Abwassers entsprechend den Anforderungen des Anhang 27 der AbwV der Nachweis der Einhaltung folgender Voraussetzungen erbracht wird:

10.6.1.1.2 Bestimmung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien anhand einer repräsentativen Abwasserprobe nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26). Folgende Anforderungen dürfen nicht überschritten werden:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $G_{Ei} = 2$ ,  
Giftigkeit gegenüber Daphnien  $G_D = 4$  und  
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien  $G_L = 4$ .

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des  $G_{Ei}$ -Wertes nicht durch Ammoniak ( $NH_3$ ) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

**oder**

10.6.1.1.3 Nachweis eines DOC-Eliminationsgrades von mindestens 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV.

Der Nachweis ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Einleitung bei der SGD Nord zur Zustimmung vorzulegen.

## **10.6.2 Auflagen für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage**

10.6.2.1 Die Ablaufleitung ist an die vorhandene kontinuierliche, stationäre Probeentnahmeeinrichtung (automatischen Probenehmer) anzuschließen. Sie muss

für behördliche Kontrollen jederzeit zugänglich sein. Die Probenentnahme ist über einen Sensor zu steuern, der bei Abfluss einschaltet und bei leerer Leitung wieder ausschaltet. Die Probeentnahme ist wie bisher in der Variante 24 Glasflaschen a' 1 Liter auf 24-Stunden-Mischprobe je Gefäß einzurichten.

10.6.2.2 Der unter 10.6.1.1.1 genannte Nachweis entsprechend 10.6.1.1.1 oder 10.6.1.1.2 ist auch bei wesentlichen Änderungen, z.B. der Betriebsweise, des Positivkataloges der behandelten Abfälle/Abwässer, Anlagenrückbau, Anlagenumbau, Anlagenerweiterung, usw. zu führen.

Unbeschadet dessen ist er mindestens alle 2 Jahre zu führen und der SGD Nord unaufgefordert vorzulegen.

10.6.2.3 Es dürfen nur Abwässer aus der Behandlung von flüssigen Abfällen - entsprechend dem immissionsschutzrechtlich zugelassenen Umfang/ Positivkatalog - eingeleitet werden.

10.6.2.4 Das Abwasser darf nur über die bestehende, betriebliche Schmutzwasserleitung abgeleitet werden. Die innerbetriebliche Wiederverwendung des gereinigten Abwassers als Brauch- bzw. Reinigungswasser ist auf betriebliche Zwecke zu beschränken. Die Nutzung zu Sanitärzwecken (z.B. Toilettenspülung, usw.) ist unzulässig.

10.6.2.5 Die Entleerung der Auffangwanne ist – wie bisher - nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindewerke Birkenfeld zulässig. Der Entleerungsschieber ist dauerhaft zu verschließen und gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

10.6.2.6 Im Ablauf der Vorbehandlungsanlage ist eine kontinuierliche Mengenmessung durchzuführen.

10.6.2.7 Alle Anlagenteile – insbesondere Probenahmestellen - sind entsprechend zu kennzeichnen und zu beschriften.

10.6.2.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

10.6.2.9 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf die gemeindlichen Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind unverzüglich den Verbandsgemeindewerken Birkenfeld, der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld und der SGD Nord anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, eventueller Auswirkungen auf die Umwelt, getroffener Maßnahmen und der Vorsorge zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

10.6.2.10 Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.

10.6.2.11 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

### **10.6.3 Hinweise für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage**

10.6.3.1 Gemäß § 101, Abs. 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

10.6.3.2 Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Änderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.

10.6.3.3 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

10.6.3.4 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

#### **10.6.4 Nebenbestimmungen und Hinweise für Bau und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage**

10.6.4.1 Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist.

10.6.4.2 Abweichungen von der Planung oder den Korrekturen der Prüfbehörden bedürfen vorab der Zustimmung der SGD Nord. Wesentliche Abweichungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

10.6.4.3 Zur wasserbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 95 LWG sind der SGD Nord frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

10.6.4.4 Bei der Abnahme sind etwaige Abweichungen von der genehmigten Planung durch Bestandspläne zu belegen. Zusätzlich sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen
- Chemikalienbeständigkeit der Bodenbeläge
- geprüfte Standsicherheitsnachweise für Fundamente und Behälter

- TÜV-Abnahmebescheinigung von Druckbehältern

10.6.4.5 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Gewässeraufsichtsbehörde für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.

10.6.4.6 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften, die Euronormen (DIN EN) und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung, die Wasserbauprüfverordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

10.6.4.7 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.

10.6.4.8 Die Abwasseranlagen - die Abwasserbehandlungsanlage analog DIN 4281 und das Rohrleitungssystem gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 4279 - sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Sofern die Abwasserbehandlungsanlage in einer wasserdichten Auffangwanne aufgestellt wird, ist stattdessen deren Wasserdichtheit nachzuweisen.

10.6.4.9 Der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.

10.6.4.10 Bei Störungen der Abwasservorbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass

- ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
- der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird.

Der Zulauf von Abwässern aus den Abfallbehandlungsanlagen ist einzustellen.

10.6.4.11 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage ist die Bedienungs- und Wartungsvorschrift, die von den Herstellerfirmen bzw. dem planenden Ingenieurbüro auszuarbeiten und dem Unternehmensträger auszuhändigen ist, maßgebend. Die aufgeführten Anweisungen und Vorschriften sind an geeigneter Stelle der Anlage gut sichtbar bereitzuhalten.

10.6.4.12 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherungs- bzw. Sicherheitseinrichtungen dauerhaft zu überwachen.

10.6.4.13 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

#### **10.6.5 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

10.6.5.1 Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist gemäß § 20 LWG bei der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld anzuzeigen.

10.6.5.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn dieser in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.

## **10.6.6 Allgemeine Nebenbestimmungen**

10.6.6.1 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

10.6.6.2 Die Genehmigungen stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

10.6.6.3 Durch die wasserbehördlichen Genehmigungen werden nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Entscheidungen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

10.6.6.4 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.  
Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

## **10.6.7 Geltungsdauer alter Genehmigungen**

Die der Firma ASPM GmbH mit Bescheid der der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 21.12.2007; Az. 313-52-134-31/2007 erteilte Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Überwachungsstellen 1 und 2) gilt weiterhin.

#### **IV. Begründung**

Die ENWACON GmbH & Co. KG, Blocksdorf 11, 24631 Langwedel, betreibt am Standort Hoppstädten eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (hier: Behandlung von Deponiesickerwasserkonzentrat) sowie ein Tanklager zur Zwischenlagerung. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Nr. 8.10.1.1 sowie 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 06.03.2013, ergänzt mit Schreiben vom 20.09.2013, beantragte die ENWACON GmbH & Co.KG, Blocksdorf 21, 24631 Langwedel, die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch die Errichtung einer Anlage zur Druckentspannungsflotation, die Inbetriebnahme einer Ultrafiltration, die Erhöhung der Durchsatzleistung von 30.000 t/a auf 40.000 t/a sowie eine Änderung bei der Belegung des Tanklagers.

Die Anlage der ENWACON GmbH & Co.KG ist in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Betreiberin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 21.03.2013 um Stellungnahme gebeten. Die mit Schreiben vom 20.09.2013 nachgereichten Unterlagen stellten einen Antrag auf Änderung innerhalb des laufenden Verfahrens dar und bedingten eine erneute Verfahrensbeteiligung der Verbandsgemeinde Birkenfeld und der Projektgruppe betriebliches Abwasser. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

### **Begründung zur wasserrechtlichen Genehmigung**

Am 24.07.2012 beantragte die Firma ENWACON GmbH & Co. KG, Langwedel im Zusammenhang mit der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Vorlage entsprechender Unterlagen auch die Erteilung der Genehmigung zum Einleiten von betrieblichem Abwasser aus der Betriebsstätte Hoppstädten-Weiersbach in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Birkenfeld sowie unter

Vorlage einer Ergänzungs-/ Änderungsplanung am 20.09.2013 die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Das betriebliche Abwasser aus der Abfallbehandlung unterliegt den Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung. Die hierin festgelegten Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt. Die Firma konnte vor Inbetriebnahme der Anlagen nicht nachweisen, dass die unter Buchstabe D, Absatz 2 des o.g. Anhangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Da eine Vermischung des Abwassers aus der chemisch-physikalischen Behandlung mit anderem Abwasser zur gemeinsamen biologischen Behandlung nur bei Erfüllung v.g. Voraussetzungen zulässig ist, ist deren Nachweis vor erstmaliger dauerhafter Einleitung zu fordern.

Das Abwasser wird nach Vorbehandlung in einer kombinierten Kies-/ Aktivkohlefilteranlage über eine separate Abwasserleitung mit eigener Probenahmestelle abgeleitet und hiernach gemeinsam mit den bisherigen – in der Genehmigung vom 21.12.2013 zugelassenen - Abwasserteilströmen über eine gemeinsame Abwassermengenmess-einrichtung und die automatische Probenahmeeinrichtung sowie den vorhandenen Übergabeschacht der Firma in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Birkenfeld eingeleitet und in der Gruppenkläranlage Hoppstädten-Weiersbach weiterbehandelt.

Die Gesamtkapazität der Anlage liegt über dem Schwellenwert von 10 t je Tag des Anhang I "Industrielle Tätigkeiten" Nr. 5.1 der "Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IED)".

Die detaillierte behördliche Überprüfung zum Schutzgut „Wasser“ erfolgt im Rahmen der Abnahme (vgl. Nr. 4.4.3) der Vorbehandlungsanlagen. Hierbei wird mit überprüft, ob die Anlage die Vorgaben der IED und des hierfür geltenden BVT-Merkblattes einhält.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Zusätzlich schließt diese Genehmigung die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

Die Indirekteinleitung stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 55 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Bau und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage(n) stellt einen genehmigungspflichtigen Tatbestand im Sinne der §§ 60 WHG und 54 LWG dar und bedarf ebenfalls einer behördlichen Genehmigung.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens waren die vor genannten Genehmigungen mit zu erteilen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der mitbeantragten Genehmigungen führen müssten, haben sich nicht ergeben, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungen miterteilt werden konnten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigungen unter Auflagen und Bedingungen liegen vor. Die Zulässigkeit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus Die Zulässigkeit , Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus § 13 WHG sowie § 60 WHG in Verbindung mit § 54 LWG und § 58 WHG in Verbindung mit § 55 LWG.

Zuständig für die Beurteilung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Zulassung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Abs.1 Nr. 2a/3e LWG in Verbindung mit den §§ 58 WHG und 55 LWG, den §§ 60 WHG und 54 LWG, § 105 Abs.2 LWG sowie § 107 Abs.1 LWG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**4.451,73 EUR**

(in Worten: viertausendvierhunderteinundfünfzig, 73/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-3/1995-02**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **Begründung:**

Die ENWACON GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Blocksdorf 21, 24631 Langwedel, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

### 1. Gebühren

-	Gebühr
nach Tarif-Nr. 4.1.1.1	3393,60 EUR
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	

### 2. Auslagen

- Kreisverwaltung Birkenfeld – untere Baubehörde -	146,94 EUR
- Kreisverwaltung Birkenfeld – untere Wasserbehörde -	244,64 EUR

- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft u. Gewerbeaufsicht 505,60 EUR
- Sonderabfall-Management-Gesellschaft mbH 157,50 EUR
- Zustellgebühren 3,45 EUR

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 4.451,73 EUR**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez.

Klaus Kälberer

## Anlage 1 - Positivliste

**Anlage**  
**Positivkatalog der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung nach Ziffer 8.10.1.1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzleistung bis 133 t/d am Standort Harald-Fissler-Str. 8 in 55768 Hoppstädten- Weiersbach**

Stand 04.02.2014

AVV	Typ	Abfallbezeichnung
<b>01</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
<b>01 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 05*	gA	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	ngA	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
<b>01 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07*	gA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	ngA	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>04</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>04 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 19*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>05</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLENPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 09*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>06</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>06 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01*	gA	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	gA	Salzsäure
06 01 03*	gA	Flusssäure
06 01 04*	gA	Phosphorsäure und phosphorige Säure

06 01 05*	gA	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	gA	andere Säuren
06 01 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>06 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	gA	Calciumhydroxid
06 02 03*	gA	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	gA	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	gA	andere Basen
06 02 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>06 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11*	gA	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	gA	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	ngA	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	gA	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	ngA	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03*	gA	arsenhaltige Abfälle
06 04 05*	gA	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 02*	gA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	ngA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
<b>07</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>07 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>

07 01 01*	gA	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>07 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>07 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01*		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>07 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>07 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>07 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01*	gA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>08</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>08 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 19*	gA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	ngA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
<b>08 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 08	ngA	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
<b>08 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmitteln (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 16	ngA	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen <sup>1)</sup>
<b>09</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>09 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01*	gA	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	gA	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	gA	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	gA	Fixierbäder

09 01 06*	gA	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 13*	gA	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
<b>10</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>10 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 09*	gA	Schwefelsäure
<b>10 01 22</b>	<b>gA</b>	<b>wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
10 01 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>10 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 11*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie</b>
10 03 27*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 09*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 08*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 09*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 07*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>10 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 19*	gA	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

<b>11</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
<b>11 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05*	gA	saure Beizlösungen
11 01 06*	gA	Säuren a. n. g.
11 01 07*	gA	alkalische Beizlösungen
11 01 09*	gA	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	gA	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	ngA	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	gA	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	ngA	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 99	ngA	Abfälle a. n. g.
<b>12</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
<b>12 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 09*	gA	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	gA	synthetische Bearbeitungsöle
<b>12 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>
12 03 01*	gA	Wässrige Waschflüssigkeiten
<b>13</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ÖLABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 und 19 FALLEN)</b>
<b>13 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 05*	gA	Nichtchlorierte Emulsionen
<b>13 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bilgenöle</b>
13 04 01*	gA	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
<b>13 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>

13 05 02*	gA	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	gA	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
<b>13 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Ölabfälle a. n.g.</b>
13 08 02*	gA	Andere Emulsionen
<b>16</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>16 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03*	gA	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	ngA	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
<b>16 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06*	gA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gA	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	ngA	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	gA	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	gA	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
<b>16 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	gA	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	ngA	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	gA	Wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
19 02 05*	gA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	ngA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	gA	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen <sup>2)</sup>

19 02 11*	gA	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 03	ngA	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	ngA	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
19 07 02*	gA	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	ngA	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
<b>19 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 05	ngA	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 08*	gA	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 11*	gA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	ngA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>19 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 03*	gA	Wässrige flüssige Abfälle
<b>19 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 07*	gA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	ngA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>20</b>	<b>Kapitel</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>20 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 17*	gA	Fotochemikalien

Anmerkungen:

- 1) Lösemittelfrei
- 2) Sofern, diese mehr als 10 % Wasser enthalten

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

**BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

**4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

**ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

**LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

#### **besonderes Ge-**

**bührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

**LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)